

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet «Inlaws». Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz «e.V.». Der Vereinsname meint eine Pluralform und wird daher als die Inlaws angesprochen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Die Zwecke des Vereins sind
  - die Förderung des Radfahrens im Allgemeinen.
  - die Förderung der Zugänglichkeit des Radsports im Speziellen.
  - die gemeinsame und solidarische Übernahme von Reparatur und Wartung des Fahrrades.
  - die Förderung nachhaltiger, ökologischer und egalitärer Mobilität
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die gemeinsame Organisation von Veranstaltungen über das und mit dem Fahrrad.
  - ein offenes Repair Café (also einem Ereignis, bei dem Fachkenntnisse ausgetauscht, Reparaturen durchgeführt und das Beisammensein genossen wird).
  - Bildungsarbeit zum Thema Fahrrad und muskelkraftbetriebenem Individualverkehr

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Bei der Mitgliedschaft im Verein wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person die aktive Mitgliedschaft erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Aktive Mitglieder verfügen über ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und sind verpflichtet, den Beitragszahlungen nachzukommen. Die Mitgliedschaft beginnt vorbehaltlich nach drei monatiger Kennenlernphase. Der Mitgliederversammlung wird das Recht zuteil gegenteilig über eine Mitgliedschaft zu entscheiden.
- (3) Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich zu einer Beitragszahlung gemäß einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden dort aufgeführt.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person die Fördermitgliedschaft erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Fördermitglieder verfügen nicht über ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt vorbehaltlich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Mitgliedschaft. Der Mitgliederversammlung wird das Recht zuteil gegenteilig darüber zu entscheiden.
- (5) Eine Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (6) Der Wechsel des Mitgliederstatus (aktiv oder Fördermitglied) soll vier Wochen im Voraus dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (9) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Darüber kann die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit entscheiden.

### **§ 3 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von einem Jahr. Diese überprüfen am Ende eines Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer:innen erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Mitgliederversammlung, Vereinstreffen, Zuständigkeit**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kassenprüfer:innen
- die Wahl einer Schatzmeister:in
- die Entgegennahme der Bericht und die Entlastung des Vorstands
- die Abstimmung des Konzepts
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln beschlossen werden.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit von Vorsitzenden und Schriftführer:innen zu bescheinigen ist.

(5) Die Vereinstreffen finden unregelmäßig statt und bilden zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste beschlussfassende Gremium. Teilnehmen dürfen alle Vereinsmitglieder. Die Beschlussfassung der Vereinstreffen erfolgen durch Handzeichen der aktiven Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

(6) Das Vereinstreffen ist verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Buchführung
- die Erstellung des Jahresberichts

(7) Sowohl die Mitgliederversammlung aber auch die Vereinstreffen können virtuell oder hybrid stattfinden. Bedingung dafür ist eine Bekanntmachung mindestens zehn Tage im Voraus. Auch die virtuellen Versammlungen haben eine Niederschrift anzufertigen und auch für sie gelten die in (1) und (6) spezifizierten Kriterien.

## **§ 5 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen:

- erste:r Vorsitzende:r
- zweite:r Vorsitzende:r
- dritte:r Vorsitzende:r
- vierte:r Vorsitzende:r
- fünfte:r Vorsitzende:r

Vertretungsberechtigt sind ausschließlich die Vorsitzenden, sie sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausschließlich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Im Innenverhältnis sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit (bis zur nächsten Mitgliederversammlung) bestimmen.

## **§ 6 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

(1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Alternative JugendKultur Bad Kreuznach e.V."

(2) Als Liquidatoren werden die/der erste und zweite Vorsitzende bestellt.